

Ermittlung der UVP-Pflicht

Behörde:	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
Vorhabenstyp:	Aufstellung von zwei Flüssiggastanks zur Lagerung von Flüssiggas und Brennstoffänderung verschiedener Verbraucher im Schmelzbetrieb (BE 100), in der Kernmacherei (BE 210), im Kokillenguss (BE 310) und in der Formanlage (BE 410)
Vorhabensträger:	Bosch Rexroth AG Zum Eisengießer 1 97816 Lohr am Main
Lage des Vorhabens (Fl.-Nrn./Gemarkung)	Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im Plansatz zum Genehmigungsantrag vom 22.11.2022 bei Kapitel 14.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Bosch Rexroth AG betreibt an ihrem Standort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main eine Eisengießerei. Die Anlage ist nach Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Fa. Bosch Rexroth AG verfügt u. a. über eine Zertifizierung nach ISO 14 001 (Umweltmanagement) und ISO 50 001 (Energiemanagement).

Die Fa. Bosch Rexroth beabsichtigt die Aufstellung von zwei Flüssiggastanks zur Lagerung von Flüssiggas und die Brennstoffänderung verschiedener Verbraucher im Schmelzbetrieb (BE 100), in der Kernmacherei (BE 210), im Kokillenguss (BE 310) und in der Formanlage (BE 410).

Die beiden Flüssiggastanks sollen bei einer Einschränkung der öffentlichen Gasversorgung den Betrieb der Eisengießerei aufrechterhalten. Die Verwendung des Flüssiggases kommt nur bei Eintritt eines Mangels zum Einsatz.

Der Betreiber beantragte mit Schreiben vom 22.11.2022, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 24.11.2022, die für die Änderung erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG. Der Genehmigungsantrag wurde mit Schreiben vom 02.12.2022, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 13.12.2022, um Angaben zur Betriebsweise und zu erforderlichen Maßnahmen ergänzt. Am 07.02.2023 folgten ergänzende Angaben zu den Investitions- und Baukosten.

Das mit Schreiben vom 22.11.2022 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage der Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main dar [§ 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV]. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen. Die beiden Flüssiggastanks überschreiten die Schwelle von 2,9 t nach Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Da die Anlage unter der genannten Nummer der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG. Die Anlage ist der Nr. 2.4 des Anhanges I der IE-RL zuzuordnen.

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wäre gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach den Formvorschriften von § 10 BImSchG durchzuführen. Vorliegend kann jedoch von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 ff. BImSchG abgesehen werden, da die Fa. Bosch Rexroth AG dies mit Schreiben vom 22.11.2022 beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

II. UVP-Pflicht allgemein

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erforderlich:

Die Fa. Bosch Rexroth AG betreibt an ihrem Standort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main eine Eisengießerei. Genehmigt ist eine Schmelzleistung von maximal [REDACTED] Tonnen Flüssigisen pro Jahr. Die Eisengießerei ist demnach der Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bisher wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Größen- bzw. Leistungswert für die Pflicht zur unbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 UVPG wird nicht erreicht. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

III. Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 zum UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von zwei Flüssiggastanks á 2,9 t und die damit einhergehende Änderung des Brennstoffs von Erdgas auf Flüssiggas. Die für die Änderung vorgesehenen Flächen sind derzeit versiegelt. Die Produktionsleistung der Anlage bleibt unverändert.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind daher nicht zu erwarten.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Änderungen zielen auf die Aufrechterhaltung der genehmigten Produktion bei einer möglichen Mangellage mit einem alternativen Brennstoff hin. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Aufstellung der zwei Flüssiggastanks soll auf der bereits versiegelten Fundamentplatte der ehemaligen Entstaubungsanlage durchgeführt werden. Eine nachteilige Beeinträchtigung der natürlichen Ressourcen – insbesondere Fläche, Boden Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist nicht zu erwarten.

1.4 Abfallerzeugung

Die beiden Tanks erzeugen keinen Abfall. Durch die Aufstellung und den Umbau der Brenner können einmalig geringe Mengen an Abfällen entstehen, die entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu entsorgen sind. Die Betreiberpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird erfüllt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bei einer Umstellung des Brennstoffes ist nicht davon auszugehen, dass sich die Zusammensetzung der Emissionen verändert. Eine Änderung der Emissionsquellen findet nicht statt. Bei den Tanks selbst handelt es sich um geschlossene Systeme, weshalb es hier zu keinen relevanten Luftemissionen kommen kann. Es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Umstellung von Erdgas auf Flüssiggas entstehen.

Von den Tanks selbst gehen keine Lärmemissionen aus. Es kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzliche Lärmbelastung durch vereinzelt Anlieferungsverkehr keinen merklichen Einfluss auf die Lärmimmissionen im Vergleich zu den bisher bestehenden Verkehrsgeräuschen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes hat. Die Änderung der Anlage führt weder zu Umweltverschmutzung noch Belästigungen.

1.6 Unfallrisiko (verwendete Stoffe, Technologien)

Der Umgang mit den verwendeten Stoffen und die eingesetzten Technologien stellen keine relevanten Risiken dar. Bei der Lagerung von Flüssiggas sind keine Unfälle und Katastrophen über dem üblichen Maß zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Das Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen wird nicht erhöht. Beim Einsatz von Flüssiggas entstehen keine wesentlich anderen Emissionen als beim Einsatz von Erdgas. Es erfolgt keine Einleitung von Prozessabwasser und Niederschlagswasser wird über ein Regenklärbecken in die Lohr eingeleitet.

Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit durch eine Verunreinigung von Wasser oder Luft sind daher nicht gegeben.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Gießerei befindet sich bereits seit 1850 am heutigen Standort. Die Fläche ist als Industriegebiet ausgewiesen.

Lohr am Main liegt in einem breiten Maintal zwischen Spessart und fränkischer Platte, durch das der Main von Nord nach Süd fließt. Die Eisengießerei der Fa. Bosch Rexroth AG befindet sich am nördlichen Rand der Lohrer Innenstadt. Nördlich des Werkgeländes fließt die Lohr, ein Gewässer II. Ordnung, vorbei. Diese wurde im Zuge der Standorterweiterung und Verbesserung des Hochwasserschutzes Ende der 1990er Jahre umgestaltet. Die Lohr wird fischereiwirtschaftlich genutzt. Weiterhin stellt der Uferbereich der Lohr ein Naherholungsgebiet für die Allgemeinheit dar.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes sind nicht erkennbar.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Im Zuge der Errichtung der Kühlwasserentnahme aus der Lohr wurde das Gebiet in unmittelbarer Nähe zum geplanten Standort der Entstaubungsanlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen. Für Vogelarten wurden nur hinsichtlich der Beseitigung von Brutstätten Hinweise gegeben. Weitere Relevanz ergab sich nur für wasserlebende Arten.

Durch Nutzung der bereits vorhandenen Fundamentplatte werden keine neuen Flächen versiegelt. Die beantragten Änderungen haben daher keine Auswirkungen auf den Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen während der Errichtung und dem anschließenden Betrieb.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Qualitätskriterien sind daher nicht zu erkennen.

2.3 Schutzkriterien

Ein Natura 2000-Gebiet ist ca. 600 m westlich der Anlage ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen auf dieses Gebiet eintreten.

Etwa 150 m flussaufwärts der Lohr befinden sich einige gesetzlich geschützte Feldgehölze nach dem BayNatSchG. Das Vorhaben verursacht auch dort keinen zusätzlichen Schadstoffeintrag. Das Grundstück liegt im amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Mains. Ein Schadstoffeintrag wird durch entsprechende Aufstellung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und vorsorgliches Handeln bei anlaufendem Hochwasser vermieden. Ein nennenswerter Schaden ist daher nicht zu erwarten.

Sonstige in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 genannte Gebiete sind in der Anlagenumgebung nicht vorhanden.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien zu erwarten, da das Vorhaben in seiner Ausgestaltung keinen zusätzlichen Schadstoffeintrag in die in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 genannten Gebiete verursacht. Insbesondere die Untere Naturschutzbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart haben keine Bedenken gegen die Verwirklichung des Vorhabens geäußert.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Auswirkungen durch erforderliche Bautätigkeiten (Aufstellung der Tanks, Installation der Leitungen) können Lärm, Staub und Erschütterungen sein. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und als gering einzustufen.

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 Schwere und Komplexität

Beeinträchtigungen treten nicht oder nur in sehr geringer Schwere und Komplexität auf.

3.4 Wahrscheinlichkeit

Die o. g. Auswirkungen während der Aufbauphase treten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein, sind allerdings aufgrund ihrer Ausprägung als unerheblich einzustufen. Erhebliche negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

Grundsätzlich sind alle erwarteten Auswirkungen während der Bauphase zeitlich begrenzt. Das Vorhaben selbst ist generell umkehrbar.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben, Systemen und Bestandanlagen ist nicht zu erwarten.

3.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verhindern

Bei der Handhabung von Gefahrstoffen werden die entsprechenden Anforderungen beachtet. Betriebsanweisungen gemäß Gefahrstoff-Verordnung werden den Mitarbeitern zugänglich gemacht. Bezüglich des Umganges mit den Gefahrstoffen erfolgen regelmäßige Unterweisungen der Arbeitnehmer in Form wiederkehrender Schulungen. Mit dem Betrieb der Anlage gemäß dem Stand der Technik sowie unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften kann ein zusätzliches Risiko weitgehend ausgeschlossen werden.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und zugestimmt.

Die geplante wesentliche Änderung der Eisengießerei ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter verbunden.

Durch das Vorhaben werden keine Veränderungen an der Anlagenleistung oder der Produktionskapazität vorgenommen. Durch die Umstellung von Erdgas auf Flüssiggas treten keine wesentlich anderen Emissionen auf als beim Einsatz von Erdgas. Es gibt keine Änderung der Emissionsquellen. Die Lärmemissionen, die durch den Anlieferverkehr durch LKWs verursacht werden, sind aufgrund der geringen Häufigkeit zu vernachlässigen.

Zusammenfassend kommt das Landratsamt Main-Spessart zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 17.03.2023
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Hilpert
Regierungsrat